



Amtsblatt

der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

Jahrgang 2014

Donnerstag, 06.03.2014

Nummer 3



Entwicklungskonzept für den Greiz-Werdauer-Wald – Aufruf zur Mitarbeit

Liebe Bürgerinnen und Bürger, die touristische Entwicklungskonzeption für den Bereich Greiz-Werdauer Wald soll gemeinsam mit den Anliegerkommunen, Vereinen, Wirtschaftsunternehmen, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und den Tourismusverbänden erarbeitet bzw. aufgestellt werden.

Ziel der Entwicklungskonzeption soll werden:

1. bestehende touristische Defizite gezielt zu beheben
2. ganzheitliche touristische Vermarktung des Gebietes zu erreichen
3. Steigerung des Bekanntheitsgrades der gesamten Region zu erzielen.

Mögliche Schwerpunkte:

- Weiterentwicklung und Qualifizierung von Radwegeverbindungen in der Region
- Verbesserung der touristischen Erschließung des Greiz-Werdauer Waldes, Aufwertung von Wanderparkplätzen
- Bündelung und gemeinsame Vermarktung der touristischen Angebote in Zusammenarbeit mit touristischen Akteuren und Einrichtungen in der Region

Resultat – Was bringt das unserer Gemeinde?

Der konkrete Handlungsbedarf, der im Rahmen der Entwicklung ermittelt wird, dafür stehen zur Lösung von Problemlagen und zur weiteren Entwicklung des Tourismus verschiedene Förderprogramme zur Verfügung. Ich rufe alle diejenigen auf, die Lust, Zeit und Ideen haben, in dem Arbeitskreis „Entwicklungskonzept Greiz-Werdauer Wald“ mitzuarbeiten und sich mit Vorschlägen einbringen wollen.

Der Arbeitskreis wird im März 2014 erstmals tagen. Interessenten melden sich bitte schriftlich mit Name und Anschrift, Telefon und E-Mail in der Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf oder telefonisch unter der Telefonnummer (036 61) 4 53 00.

Postanschrift:

Straße der Einheit 6, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

Pampel – Bürgermeisterin



Amtliche Bekanntmachungen

In der 8. Hauptausschusssitzung am 12. September 2013 der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf wurden folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 36 – 08/2013

1. Der Hauptausschuss der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt die Beauftragung der Kostenermittlung für das Gebäude Steinberg 1 als Gesamtverwaltungsgebäude durch das IB Janßen in Höhe von 1.782,14 Euro.
2. Die Finanzierung der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 1.782,14 € für die Kostenermittlung der Studie Steinberg 1 soll über Minderausgaben in der Haushaltsstelle 1.67000.95000.2 – Straßenbeleuchtung Waldweg – finanziert werden.

einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr. 37 – 08/2013

Der Hauptausschuss der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt die Vergabe der Gutachter- und Planungsleistungen zur Notinstandsetzung der Brücke Gottesgrün an das IB Binder aus Mohlsdorf-Teichwolframsdorf für 1.547,00 Euro.

einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr. 38 – 08/2013

Der Hauptausschuss der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt die Vergabe der Planungs-/Bauüberwachungsleistungen in Höhe von 1.600 Euro an das IB Auerswald.

einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr. 39 – 08/2013

Der Hauptausschuss der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt die Vergabe der Planungs-/Bauüberwachungsleistungen zur Überbauerneuerung Brücke über den Krebsbach „Talstraße“ an das IB Binder aus Mohlsdorf-Teichwolframsdorf für 2.915,50 Euro.

einstimmig beschlossen

In der 9. Hauptausschusssitzung am 26. November 2013 der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf wurden folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 41 – 09/2013

Der Hauptausschuss der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt die Änderung der Beschlussnummern aus der Sitzung des Hauptausschusses vom 11.06.2013 wie folgt:

- Beschlussnummer 16-06/2013 wird Beschlussnummer 22-06/2013
- Beschlussnummer 17-06/2013 wird Beschlussnummer 23-06/2013
- Beschlussnummer 18-06/2013 wird Beschlussnummer 24-06/2013.

mehrheitlich beschlossen

Beschluss-Nr. 42 – 09/2013

Der Hauptausschuss der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf genehmigt lt. § 42 (2) ThürKO die Niederschrift der 6. Hauptausschusssitzung der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf vom 11. Juni 2013 – öffentlicher Teil.

mehrheitlich beschlossen

Beschluss-Nr. 43 – 09/2013

Der Hauptausschuss der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf genehmigt lt. § 42 (2) ThürKO die Niederschrift der 8. Hauptausschus-

sitzung der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf vom 12. September 2013 – öffentlicher Teil.

mehrheitlich beschlossen

Beschluss-Nr. 44 – 09/2013

Der Hauptausschuss der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt den Abschluss der beiliegenden Vereinbarung über den Transport von Fundtieren mit dem Tierschutzverein Greiz und Umgebung e.V.

einstimmig beschlossen

Richtlinie zur Stärkung der örtlichen Gemeinschaft in der Fassung vom 5.2.2014

1. Zielstellung

Die Familie ist das Fundament jedes Einzelnen und unserer Gesellschaft. Die Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf sieht es als wichtige Aufgabe an, die Verbundenheit der örtlichen Gemeinschaft mit den in ihr lebenden Kindern, Jugendlichen und Eltern zu stärken.

2. Zuwendungsberechtigte

Geldzuwendungen zur Stärkung der örtlichen Gemeinschaft können Ehepaaren, Lebensgemeinschaften sowie Alleinerziehenden

- a) für die Geburt eines Kindes,
 - b) für die Einschulung eines Kindes
- gewährt werden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Geldzuwendung zur Stärkung der örtlichen Gemeinschaft ist, dass die Zuwendungsberechtigten ihren Hauptwohnsitz mindestens seit 3 Monaten in der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf innehaben. Dieser muss auch für weitere 3 Jahre beibehalten werden. Die Gewährung einer Geldzuwendung ist dabei nicht auf eine bestimmte Anzahl von Kindern beschränkt.

Die Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf behält sich vor, die Zuwendung zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass die Zuwendungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen oder im Antragsverfahren unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden.

Die Zuwendung darf nur bei Vorliegen entsprechender haushaltsrechtlicher Ermächtigungen bewilligt werden. Sie wird nur dann gewährt, wenn die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf dadurch nicht gefährdet wird.

Auf die Gewährung einer Geldzuwendung zur Stärkung der örtlichen Gemeinschaft besteht kein Rechtsanspruch.

4. Höhe der Zuwendung

- Ehepaare, Lebensgemeinschaften sowie Alleinerziehende können
 - für die Geburt eines Kindes 100,00 Euro
 - für die Einschulung eines Kindes 50,00 Euro
- erhalten.

5. Antragsverfahren

Eine Zuwendung zur Stärkung der örtlichen Gemeinschaft wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf bis spätestens 31.12. des Jahres einzureichen, in dem das Ereignis, das eine Antragstellung begründet, eingetreten ist. Dem Antrag sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (Geburtsurkunde, Meldebescheinigung) beizufügen.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt der Reihe nach, entsprechend dem Eingang bei der Gemeindeverwaltung.

6. Inkrafttreten, Gültigkeit

Die Richtlinie zur Stärkung der örtlichen Gemeinschaft tritt rückwirkend am 01.01.2014 in und zum 31.12.2014 außer Kraft.

*Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, den 5.2.2014
Pampel, Bürgermeisterin*

Stellenausschreibung

In der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der/des **Sachbearbeiters im Bürgerbüro** als Teilzeitbeschäftigung (36 h/Woche) zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- **Einwohnermeldeamt u.a.**
 - An- und Ummeldungen von Bürgern, Abmeldungen von Amtswegen
 - Führung und Auswerten Melderegister
 - Bearbeitung von Anträgen auf Ausstellung eines Personalausweises, Reisepasses, Kinderausweises
 - Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen auf Ausstellung eines Führungszeugnisses einschl. Erhebung der Verwaltungsgebühren
- **Bürgerbüro, u.a.**
 - Fundangelegenheiten
 - An- und Abmeldungen von Hunden einschl. Verkauf Hundesteuermarken
 - Ausstellung von Fischereischeinen
 - Ausgabe, Hilfestellung und Weiterleitung von Anträgen, z.B. GEZ, Kindertageseinrichtung, Baumfällung, usw.
 - Beglaubigung von Kopien und Unterschriften nach Vorlage von Originalen
- **Bearbeitung von Angelegenheiten und Vollzug der gemeindlichen Friedhofssatzung**

Fachliche und persönliche Voraussetzungen:

Die Bewerber sollen über eine abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten oder über eine vergleichbare Ausbildung im verwaltungstechnischen Bereich verfügen. Fundierte Kenntnisse im Verwaltungsrecht, Gesetzmäßigkeiten des Meldewesens sowie angrenzender Rechtsgebiete werden vorausgesetzt. Sichere PC-Kenntnisse werden erwartet. Gleichwohl müssen die Bewerber über eine hohe Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit, ausgeprägte und vorurteilsfreie Analyse- und Urteilsfähigkeit, Kooperationsbereitschaft sowie ein bürgerfreundliches, korrektes und kompetentes Auftreten gegenüber Behörden, Bürgern und Unternehmen verfügen.

Führerscheinklasse B, ein eigener PKW und die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen PKW für dienstliche Zwecke müssen vorhanden sein. Die Stellenbesetzung erfolgt nach TVöD.

Die vollständigen, aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugniskopien, lückenloser Tätigkeitsnachweis, usw.) werden bis spätestens 28. März 2014 erbeten an:

Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Bürgermeister/Hauptamtsleiter, Ausschreibung Bürgerbüro, Straße der Einheit 6 in 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf.

Die Bewerbungsunterlagen bitten wir in Kopie einzureichen, da sie in der Gemeindeverwaltung verbleiben und nicht zurückgesandt werden. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen ist ein entsprechend adressierter und frankierter Rückumschlag der Bewerbung beizulegen. Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Stellenausschreibung

In der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der/des **Sekretärin / Sekretär der Bürgermeisterin** als Teilzeitbeschäftigung (35 h/Woche) zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Sekretariatstätigkeit / Büroorganisation
- Postbearbeitung
- Anfertigung von Protokollen und Niederschriften

- Text- und Dokumentationserstellung
- Dokumentationsverwaltung
- Sitzungsdienst Gemeinderat und Ausschüsse

Fachliche und persönliche Voraussetzungen:

Die Bewerber sollen über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung nach BBIG mit Zusatzausbildung geprüfte/geprüfter Sekretärin/Sekretär bzw. als Fachangestellte/Fachangestellter oder Kauffrau/Kaufmann für Bürokommunikation verfügen. Mehrjährige Berufserfahrung im Bereich Sekretariat wäre wünschenswert. Gleichwohl müssen die Bewerber Organisationstalent sowie eine gründliche und gewissenhafte Arbeitsweise, selbständiges und strukturiertes, ziel- und ergebnisorientiertes Arbeiten und ein sehr gutes Zeit- und Selbstmanagement mitbringen. Absolut sicherer Umgang mit dem PC und vertiefte Kenntnisse zur Standardsoftware (MS-Office-Paket) sowie uneingeschränkte Kenntnisse und Sicherheit in Orthografie werden erwartet. Der Stelleninhaber muss ein sicheres, seriöses, verbindliches und kompetentes Auftreten verbunden mit sehr hoher Loyalität und absoluter Vertrauenswürdigkeit besitzen. Weiterhin muss sie/er ein hohes Engagement, Belastbarkeit und Termintreue sein eigen nennen. Führerscheinklasse B, ein eigener PKW und die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen PKW für dienstliche Zwecke müssen vorhanden sein.

Die Bereitschaft zum Dienst außerhalb der regulären Arbeitszeit ist für diese Stelle erforderlich. Die Stellenbesetzung erfolgt nach TVöD. Im Interesse der beruflichen Gleichstellung sind Bewerbungen von Männern ausdrücklich erwünscht.

Die vollständigen, aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugniskopien, lückenloser Tätigkeitsnachweis, usw.) werden bis spätestens 28. März 2014 erbeten an:

Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Bürgermeister/Hauptamtsleiter, Ausschreibung Sekretariat, Straße der Einheit 6 in 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf.

Die Bewerbungsunterlagen bitten wir in Kopie einzureichen, da sie in der Gemeindeverwaltung verbleiben und nicht zurückgesandt werden. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen ist ein entsprechend adressierter und frankierter Rückumschlag der Bewerbung beizulegen. Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Mohlsdorf der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

1. In der Ortschaft mit der Ortschaftsverfassung Mohlsdorf (Mohlsdorf, Reudnitz, Gottesgrün und Kahmer) der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf wird am 25. Mai 2014 ein Ortschaftsbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt. Das Gebiet der Ortschaft Mohlsdorf ist identisch mit dem Gebiet der mit Wirkung zum 01.01.2012 durch das Zweite Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2011 vom 21.12.2011 (GVBl. 12/2011, S. 518) aufgelösten Gemeinde Mohlsdorf.

Zum Ortschaftsbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Ortschaft Mohlsdorf hat; der Aufenthalt in der Ortschaft Mohlsdorf wird vermutet, wenn die Person im Gebiet der Ortschaft Mohlsdorf gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Zum Ortschaftsbürgermeister der Ortschaft Mohlsdorf kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Ortschaftsbürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortschaftsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Mohlsdorf können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefördert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherung an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

- 1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortschaftes zu wählen sind, insgesamt 50 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortschaftsbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärung des Einzelbewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgeannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer

der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortschaftsrates zu wählen sind (insgesamt 50 Unterschriften).
- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie weitere Mitglieder des Ortschaftsrates zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat vertreten ist.
- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf bis zum 34. Tag der Wahl (21. April 2014) 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

Montag: 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag: 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch: 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag: 8:00 bis 14:00 Uhr

im Bürgerbüro OT Mohlsdorf, Straße der Einheit 6, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf sowie

Montag: 8:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch: 8:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag: 8:00 bis 12:00 Uhr

im Bürgerbüro OT Teichwolframsdorf, Steinberg 1, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in

diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.
4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Straße der Einheit 6, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.
5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18:00 Uhr behoben sein. Am 33. Tag vor der Wahl (22. April 2014) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
7. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, den 28. Februar 2014

Katrin Kaiser – Gemeindevahlleiterin

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Teichwolframsdorf der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

1. In der Ortschaft mit der Ortschaftsverfassung Teichwolframsdorf (Teichwolframsdorf, Kleinreinsdorf, Großkundorf und Waltersdorf) der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf wird am 25. Mai 2014 ein Ortschaftsbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt. Das Gebiet der Ortschaft Teichwolframsdorf ist identisch mit dem Gebiet der mit Wirkung zum 01.01.2012 durch das Zweite Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2011 vom 21.12.2011 (GVBl. 12/2011, S. 518) aufgelösten Gemeinde Teichwolframsdorf. Zum Ortschaftsbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar, der am Wahltag

das 21. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Ortschaft Teichwolframsdorf hat; der Aufenthalt in der Ortschaft Teichwolframsdorf wird vermutet, wenn die Person im Gebiet der Ortschaft Teichwolframsdorf gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Zum Ortschaftsbürgermeister der Ortschaft Teichwolframsdorf kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Ortschaftsbürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortschaftsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Teichwolframsdorf können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zwei-

te als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherung an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder der Ortschaftes zu wählen sind, insgesamt 50 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortschaftsbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärung des Einzelbewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den

wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgeannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt werden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortschaftsrates zu wählen sind (insgesamt 50 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie weitere Mitglieder des Ortschaftsrates zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf bis zum 34. Tag der Wahl (21. April 2014) 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

Montag: 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Dienstag: 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Mittwoch: 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag: 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Freitag: 8:00 bis 14:00 Uhr

im Bürgerbüro OT Mohlsdorf, Straße der Einheit 6, 07987

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf sowie

Montag: 8:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag: 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch: 8:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag: 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Freitag: 8:00 bis 12:00 Uhr

im Bürgerbüro OT Teichwolframsdorf, Steinberg 1, 07987

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Straße der Einheit 6, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18:00 Uhr behoben sein. Am 33. Tag vor der Wahl (22. April 2014) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, den 28. Februar 2014

Katrin Kaiser – Gemeindevahlleiterin

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Ortschaftsrates der Ortschaft Mohlsdorf der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

1. In der Ortschaft mit der Ortschaftsverfassung Mohlsdorf (Mohls-

dorf, Reudnitz, Gottesgrün und Kahmer) der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf sind am 25. Mai 2014 10 Mitglieder des Ortschaftsrates zu wählen.

Zum Mitglied des Ortschaftsrates der Ortschaft Mohlsdorf sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Ortschaft Mohlsdorf haben; der Aufenthalt in der Ortschaft Mohlsdorf wird vermutet, wenn die Person in der Ortschaft Mohlsdorf gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Mitglieder des Ortschaftsrates können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 10 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
 - b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
 - c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.
3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz, im Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf oder im Ortschaftsrat der Ortschaft Mohlsdorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 50 Unterschriften).
- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen

Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf bis zum 34. Tag der Wahl (21. April 2014) 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

Montag: 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Dienstag: 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Mittwoch: 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag: 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Freitag: 8:00 bis 14:00 Uhr

im Bürgerbüro OT Mohlsdorf, Straße der Einheit 6, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf sowie

Montag: 8:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag: 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch: 8:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag: 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Freitag: 8:00 bis 12:00 Uhr

im Bürgerbüro OT Teichwolframsdorf, Steinberg 1, 07987

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014), 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvor-

schläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Straße der Einheit 6, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18:00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h., die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (22. April 2014) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, den 28. Februar 2014

Katrin Kaiser – Gemeindevahlleiterin

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Ortschaftsrates der Ortschaft Teichwolframsdorf der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

1. In der Ortschaft mit der Ortschaftsverfassung Teichwolframsdorf (Teichwolframsdorf, Kleinreinsdorf, Großkundorf und Waltersdorf) der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf sind am 25. Mai 2014 10 Mitglieder des Ortschaftsrates zu wählen.

Zum Mitglied des Ortschaftsrates der Ortschaft Teichwolframsdorf sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Ortschaft Teichwolframsdorf haben; der Aufenthalt in der Ortschaft Teichwolframsdorf wird vermutet, wenn die Person in der Ortschaft Teichwolframsdorf gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, König-

reich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Mitglieder des Ortschaftsrates können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 10 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versamm-

lung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz, im Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf oder im Ortschaftsrat der Ortschaft Teichwolframsdorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 50 Unterschriften).

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf bis zum 34. Tag der Wahl (21. April 2014) 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und

unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

Montag: 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Dienstag: 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Mittwoch: 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag: 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Freitag: 8:00 bis 14:00 Uhr

im Bürgerbüro OT Mohlsdorf, Straße der Einheit 6, 07987

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf sowie

Montag: 8:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag: 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch: 8:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag: 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Freitag: 8:00 bis 12:00 Uhr

im Bürgerbüro OT Teichwolframsdorf, Steinberg 1, 07987

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014), 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Straße der Einheit 6, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18:00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.
6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h., die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen,

die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (22. April 2014) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, den 28. Februar 2014

Katrin Kaiser – Gemeindegewahlleiterin

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

1. In der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf sind am 25. Mai 2014 20 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.
Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).
Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.
Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).
- 1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.
Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 20 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahl-

ausschuss die Unterzeichnung für ungültig. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im

Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 90 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf bis zum 34. Tag der Wahl (21. April 2014) 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

Montag: 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
 Dienstag: 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
 Mittwoch: 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
 Donnerstag: 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
 Freitag: 8:00 bis 14:00 Uhr

im Bürgerbüro OT Mohlsdorf, Straße der Einheit 6, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf sowie

Montag: 8:00 bis 12:00 Uhr
 Dienstag: 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
 Mittwoch: 8:00 bis 12:00 Uhr
 Donnerstag: 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
 Freitag: 8:00 bis 12:00 Uhr

im Bürgerbüro OT Teichwolframsdorf, Steinberg 1, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie

Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014), 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Straße der Einheit 6, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18:00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.
6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h., die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (22. April 2014) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

*Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, den 28. Februar 2014
Katrin Kaiser – Gemeindegewahlleiterin*

Hinweise des Bürgerbüros

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass jeder Bürger, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, im Besitz eines Personalausweises sein muss (Personalausweisgesetz § 1). Alle Bürger werden gebeten, ihre Ausweisdokumente auf ihre Gültigkeit zu prüfen und ggf. ein neues Dokument zu beantragen. Der Nichtbesitz eines gültigen Ausweisdokumentes ist bußgeldrelevant (Personalausweisgesetz § 32). Zur Beantragung sind ein biometrisches Bild, die Geburts- und ggf. die Ehekunde vorzulegen. Die Ausweisdokumente sind bei Antragstellung zu bezahlen. Es besteht die Möglichkeit, Bürger, welche z. B. nicht mehr am öffentlichen Leben teilnehmen können, auf Antrag von der Ausweispflicht zu befreien (Personalausweisgesetz § 1). Gleichzeitig erinnern wir nochmals an die Umschreibung der Kfz-Scheine (neuer Ortsname: Mohlsdorf-Teichwolframsdorf). Dies ist in der Zulassungsstelle in Weida vorzunehmen.

Bürgerbüro Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

Vermietung/Verpachtung von Gärten und Pkw-Stellplätzen

Gärten:

- Gartenanlage „Am Hummelsberge“ – Gemarkung Reudnitz
- Cunsdorfer Straße - Gemarkung Kahmer
- „Am alten Badeteich“ (Richtung Freibad) – Gemarkung Teichwolframsdorf
- Ronneburger Straße – Gemarkung Teichwolframsdorf
- Am Mühlberg – Gemarkung Waltersdorf

PKW-Stellplätze:

- Straße des Friedens – Gemarkung Reudnitz
Ecke Str. d. Friedens/Albert-Steinbach-Straße – Gemarkung Reudnitz

Garage:

- Greizer Straße – Gemarkung Herrmannsgrün

Vermietung Liegenschaft Gottesgrüner Straße 1 in 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

- 3-4-Raum-Wohnung ca. 100 qm im Obergeschoss mit ausgebautem Dachgeschoss, Fahrzeugabstellplatz, Trockenplatz, Gartennutzung möglich
- Interessenten melden sich bitte in der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Straße der Einheit 6, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Zimmer 8 – oder telefonisch (036 61) 45 30 16

Wahlhelfer gesucht

Für die am 25. Mai 2014 stattfindende Europa- und Kommunalwahl werden ehrenamtliche Wahlhelfer gesucht. In der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf sind 11 Wahlvorstände und 1 Briefwahlvorstand zu besetzen. Die Wahllokale sind von 8:00 bis 18:00 Uhr geöffnet; anschließend erfolgt die Ergebnisermittlung.

Möchten Sie als Wahlhelfer in einem Wahlvorstand mitarbeiten? Dann melden Sie sich bitte per Mail über die Mailadresse verwaltung@md-td.de oder telefonisch in den Bürgerbüros (Mohlsdorf – 03661 453014 oder Teichwolframsdorf – 036624 20203).

*Vielen Dank für Ihre Unterstützung
Katrin Kaiser – Gemeindegewahlleiterin*

Hinweise der Unteren Abfallbehörde zum Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt

Mit Inkrafttreten der Allgemeinverfügung des Landkreises Greiz zum Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt am 1. März 2011 ist dauerhaft geregelt, dass im Gebiet des Landkreises Greiz das Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt, der auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken anfällt, in der Zeit **vom 01. April bis einschließlich 15. April eines jeden Jahres** gestattet ist.

Nach der ThürPflanzAbfV ist Folgendes zu beachten:

1. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist ein Verbrennen unzulässig.
2. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Es ist auf Windrichtung und -geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer unverzüglich zu löschen.
3. Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:
 - a) 1,5 km zu Flugplätzen,
 - b) 50 m zu öffentlichen Straßen,
 - c) 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,

- d) 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
 - e) 100 m zu Waldflächen, wobei besondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Forstamtsbezirken höhere Waldbrandwarnstufen (ab Waldbrandwarnstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind,
 - f) 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen und
 - g) 5 m zur Grundstücksgrenze.
4. Gesetzlich geschützte Biotope und Schutzgebiete dürfen nicht beeinträchtigt werden.
 5. Es darf nur der reine und trockene Gehölzschnitt verbrannt werden. Laub und „weiche“ Pflanzenabfälle sind von der Verbrennung ausgeschlossen.
 6. Der für die Verbrennung vorgesehene Baum- und Strauchschnitt soll unmittelbar vor der Entzündung umgelagert werden, um zu verhindern, dass Kleintiere (z.B. Igel), die unter dem Stapel Schutz gesucht haben, mit verbrannt werden.
 7. Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.
 8. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte, brennbare Flüssigkeiten oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.
 9. Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen, bis Flammen und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.

Verstöße gegen oben genannte Vorschriften können gemäß § 8 ThürPflanzAbfV in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Bei der Verbrennung solcher Abfälle sind trotz Einhaltung aller Anforderungen Luftverunreinigungen unvermeidlich. Durch Messergebnisse ist belegt, dass bedingt durch Art und Gegebenheiten der Gehölzschnittverbrennung (Inhomogenität des Verbrennungsmaterials und ungenügende Verbrennungsbedingungen) immer erhebliche Feinstaub- und Kohlenmonoxidemissionen auftreten. Insbesondere in topografisch ungünstigen Lagen mit Austauschbehinderungen oder bei austauschmangelhaften Witterungsbedingungen kann dies im Umfeld zu Beeinträchtigungen der Luftqualität führen.

encoLine

schnelles Internet in Mohlsdorf, Reudnitz, Kahmer und Gottesgrün

Die Firma „encoLine“ bietet in **Mohlsdorf** weitere Termine für eine persönliche Beratung vor Ort an. Sie haben die Möglichkeit, über noch offene Fragen professionelle Antworten von unserem Vertriebsmitarbeiter für ihren Ort, Rene Böttcher zu erhalten.

Die Sprechstage der Firma „encoLine“ finden am Donnerstag, den 20.03.2014 von 9:00–12:00 Uhr und Donnerstag, den 27.03.2014 von 14:00–18:00 Uhr im Gemeindeamt Mohlsdorf statt.

Ich berate Sie auch gerne zu unseren neuen Handy-Tarifen. Ich freue mich auf Ihr Kommen. Mit freundlichen Grüßen Rene Böttcher
Mobil: (0174) 3 03 32 31 – E-Mail: boettcher@encoLine.de



Weltwassertag 2014

Tag der offenen Tür am 22. März im Zweckverband TAWEG

„Wasser & Energie“ lautet das diesjährige Thema des Weltwassertages am 22.03.2014, welcher seit der Ausrufung durch die Vereinten Nationen im Jahr 1992 jährlich gefeiert wird. Wasser & Energie als Grundvoraussetzung des menschlichen Daseins sind wesentlich für die Nahrungsmittelproduktion und die wirtschaftliche Entwicklung. Begonnen bei der Rohstoffgewinnung, über die Produktion bis hin zur Beseitigung und Reinigung der Überreste sind Wasser & Energie untrennbar miteinander verknüpft. Wasser & Energie spie-

len natürlich auch bei den Trinkwasserver- und Abwasserentsorgern in allen Belangen eine wesentliche Rolle: Wasser, als eigentliches Medium, das im Mittelpunkt von Gewinnung, Aufbereitung, Transport, Gebrauch und schließlich wieder der Reinigung steht, könnte nur in den seltensten Fällen ohne Energie derartig zur Verwendung kommen. Energie hingegen spielt nicht zuletzt als zunehmender Kostenfaktor eine immer wichtigere Rolle im Wasserfach. So sind regenerative Energiegewinnungsanlagen mit Wasserkraft oder auf Kläranlagen untrennbar mit dem Wasser verbunden. Auch im Zweckverband TAWEG wird diesem Thema, der qualitätsgerechten Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung bei ständig zu optimierendem Energiebedarf, ein großer Stellenwert beigemessen.

So wird beispielsweise im Trinkwassersektor mit der konsequenten Umsetzung des „Wasserversorgungskonzeptes“ auf die örtlichen Wasserdargebote und die entsprechende Verteilung gesetzt. Einer der Ansätze ist hier, energieintensive Transporte über Berge und Täler zu minimieren. Bei Modernisierungen der Ausrüstung in den Anlagen und Wasserwerken werden ebenfalls durch den Einbau moderner Aggregate Energiereserven mobilisiert. Im Abwassersektor wird dieser Weg ebenso beschritten. So kommen bspw. aktuell bei der Erneuerung der Belüftung in den zentralen Kläranlagen Greiz und Berga moderne, energieeffiziente Systeme zum Einsatz, deren Energiebedarf weit geringer ist als bisher.

Samstag 22. März 2014

Tag der offenen Tür im Wasserwerk

Rundgänge & Technikausstellung

Vorstellung Fernüberwachungssystem

Informationen rund ums Wasser

Wasserbar & Imbiss

Besuchen Sie uns!

im Wasserwerk Neudeck
10:00 - 16:00 Uhr

Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf im Ortsteil Reudnitz/Neudeck

Überzeugen Sie sich! Der Zweckverband ermöglicht am Samstag, dem 22.03.2014 in der Zeit von 10:00 bis 16:00 Uhr interessierten Bürgern die Besichtigung des neuen Wasserwerkes Neudeck und informiert über Maßnahmen zum Gewässerschutz sowie zur Bereitstellung von Trinkwasser, zu jeder Zeit und in ordnungsgemäßer Qualität.

Sie finden uns im Ortsteil Reudnitz/Neudeck der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf.

*Wir freuen uns auf Ihren Besuch
Ihr Zweckverband TAWEG*

Jahreshauptversammlung der FFW Mohlsdorf

Am 15.02.2014 fand im Gerätehaus der FFW Mohlsdorf die diesjährige Jahreshauptversammlung statt. Nach der Begrüßung der Kameraden und Kameradinnen, der Bürgermeisterin Frau Petra Pampel und des Ortsbrandmeisters Herrn Steffen Elßner folgte eine Schweigeminute in Andacht an den verstorbenen Bürgermeister Herrn Christian Häckert. Im Anschluss erfolgte der Rechenschaftsbericht durch den Wehrführer über das vergangene Jahr. Es wurden 16 Dienste absolviert und 1 Großübung mit den Kameraden der Feuerwehren Gottesgrün und Kahmer durchgeführt. Im Jahr 2013 wurden wir zu 9 Einsätzen alarmiert. Neben 1 Brandeinsatz waren es 8 Einsätze zur techn. Hilfeleistung, wobei der Hochwassereinsatz vom 31.05. – 03.06.2013 ein Großeinsatz war, der allen noch in Erinnerung ist.

Schwierig und kompliziert war die Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung nach dem Tod des Bürgermeister Herr Häckert. Notwendigste Ersatz- und Neuanschaffungen blieben auf der Strecke. Auch die Aufarbeitung des Hochwassers, mit der Möglichkeit, über Förder- und Soforthilfeprogramme Materialien und Geräte ersetzt zu bekommen, hätte besser erledigt werden müssen. Mit dem Amtsantritt der neuen Bürgermeisterin, Frau Pampel, verbesserte sich die Zusammenarbeit sehr, und ich bin zuversichtlich auf die kommende Zeit.

Im letzten Jahr absolvierten die Kameraden Marcus Krieger, Martin Krieger und Marius Wölfel erfolgreich die Ausbildung zum Truppführer und wurden zum Hauptfeuerwehrmann befördert. Herzlichen Glückwunsch!

Erfreulich ist die Neuaufnahme von 4 jungen Kameraden und einer jungen Kameradin, was zum großen Teil der Jugendfeuerwehr zu verdanken ist. Vielen Dank dem Jugendfeuerwehrwart Robert Riedel und seiner Truppe!

In der anschließenden Diskussion wurden Probleme wie mangelhafte Dienstbeteiligung einiger Kameraden, Zusammenarbeit mit der Jugendfeuerwehr, Ausstattung der Kameraden mit Feuerwehrbekleidung (Einsatzkleidung und Feuerwehrdienstuniform) und eine weitere Verbesserung der Arbeit der Gemeindeverwaltung und des Ortsbrandmeisters für die Feuerwehr besprochen und sachlich diskutiert.

Ich danke allen Kameraden und Kameradinnen unserer Wehr, der Wehrleitung, besonders meinem Stellvertreter Tommy Werner, der Bürgermeisterin Frau Pampel, dem OBM Steffen Elßner und dem Kamerad Bernd Peter, der uns mit seiner langjährigen Erfahrung als Wehrführer und OBM immer zur Verfügung stand, für die Arbeit im vergangenen Jahr.

Jürgen Hercht, Wehrführer

Jahreshauptversammlung Feuerwehrverein Mohlsdorf

Am 15.02.2014 fand im Gerätehaus der FFW Mohlsdorf die diesjährige Jahreshauptversammlung statt.

Nach der Begrüßung durch den Vereinsvorsitzenden Wolfgang Werner erfolgte der Rechenschaftsbericht.

Im Jahr 2013 erfolgte eine gute und erfolgreiche Vereinsarbeit. Anfang des Jahres erfolgte unsere traditionelle Vereinsausfahrt. Es ging nach Erfurt zur Besichtigung des Flughafens und der Vorstellung und Vorführung der Flughafenfeuerwehr. Anschließend besichtigten wir den Baumkronenpfad im Hainich und besuchten das Rostermuseum Holzhausen. Im Herbst fand unser Herbstfest statt, was trotz geringer Besucherzahl noch etwas Geld in die Vereinskasse fließen ließ. Zum Jahresende fand unsere Weihnachtsfeier statt. Wie immer mit hausgebackenem Stollen von unserer Johanna Blase und Plätzchen von „Werners und Peters“ Danke an unsere drei Küchenmamsellen.

Im letzten Jahr wurden 7 Ehrungen vorgenommen, davon 5 Geburtstagsjubiläen und zwei Hochzeitsglückwünsche, zur Jahreshauptversammlung wurden 3 Vereinsmitglieder für ihre treue, jahrelange Mitarbeit bedankt.

Im Anschluss erfolgte der Kassenbericht durch den Kassenwart Bernd Peter. Die Revisionskommission bestätigte diesen und der Kassenwart konnte zur Entlastung vorgeschlagen werden. Der Vereinsvorstand

und der Kassenwart wurden durch Abstimmung entlastet. In der Diskussionsrunde wurden viele Themen angesprochen. Hauptproblem ist auch im Feuerwehrverein die Mitarbeit der Vereinsmitglieder bei der Durchführung von Veranstaltungen und Festen. Das Interesse an der Vereinsarbeit lässt oft zu wünschen übrig.

Anschließend fand unser alljähriges Schlachtfestessen statt. Vielen Dank an die Familie Hohmuth, die uns, wie in jedem Jahr, ein Schwein sponserte und an unseren Fleischer Rainer Zscherper mit seinen Gehilfen Trommer, Hoppenz, Werner und dem Räuchermeister Frieder Knorr.



v. l. Kassenwart: Bernd Peter, Vorstandsmitglied: Rainer Zscherper, Vorsitzender: Wolfgang Werner, Schriftführer: Bernhard Blase

Öffnungszeiten der Bürgerbüros in Mohlsdorf und Teichwolframsdorf

	Bürgerbüro Mohlsdorf	Bürgerbüro Teichwolframsdorf
Montag	9:00–12:00 Uhr	9:00–12:00 Uhr
Dienstag	9:00–12:00 Uhr und 14:00–16:00 Uhr	9:00–12:00 Uhr und 14:00–18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	geschlossen
Donnerstag	9:00–12:00 Uhr und 14:00–18:00 Uhr	9:00–12:00 Uhr und 14:00–16:00 Uhr
Freitag	9:00–12:00 Uhr	9:00–12:00 Uhr

Bitte beachten Sie die individuellen Öffnungszeiten:

Bürgerbüro Mohlsdorf:

donnerstags 9:00 – 12:00 und 14:00 – 18:00 Uhr

Bürgerbüro Teichwolframsdorf:

dienstags 9:00 – 12:00 und 14:00 – 18:00 Uhr

Weitere Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung.

Es sei an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass alle Bürger die Möglichkeit haben, unabhängig von ihrem Wohnort ihre Verwaltungsangelegenheiten in einem der 2 Bürgerbüros zu erledigen.

Zusätzliche Öffnungszeit des Bürgerbüros in Mohlsdorf

Samstag, 29. März 2014 von 9:00 – 10:00 Uhr

Zusätzliche Öffnungszeit des Bürgerbüros in Teichwolframsdorf

Samstag, 8. März 2014 von 9:00 – 10:00 Uhr

Erreichbarkeit – Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten (KOB) Herrn Salusa

– jeden Donnerstag von 15:00 – 18:00 Uhr

im Gemeindeamt Mohlsdorf – Telefon (03661) 453052

– jeden Dienstag von 15:00 – 18:00 Uhr

im Gemeindeamt Teichwolframsdorf – Telefon (036624) 22531

Bilder des Monats



Das schnelle Internet in Mohlsdorf wächst. Mit dem Bohrgerät werden die Leerrohre in die Straßen eingezogen, die die Glasfaserkabel aufnehmen sollen.



Kirchennachmittag der Herrmannsgrüner Kirche im Gasthaus „Zum kühlen Morgen“. Die Kirchenmitglieder und Gäste erlebten einen erlebnisreichen und besinnlichen Nachmittag.



Christine Diemel, Mitglied im Heimat- und Geschichtsverein Mohlsdorf, hatte wieder zum Kreativnachmittag im „Monte Carlo“ Mohlsdorf eingeladen. Die große Anzahl der aktiven Besucher zeigt die Beliebtheit der Veranstaltung.



Kinderfasching in Reudnitz. Die Kita Mohlsdorf hatte wieder zum Kinderfasching nach Reudnitz eingeladen. Im gutgefüllten Saal fanden sich viele Kinder mit ihren Eltern und Großeltern ein. Mit Spiel und Spaß erlebten die kleinen Narren einen erlebnisreichen Nachmittag.

Rentnergeburtstage im März 2014

Die Bürgermeisterin gratuliert recht herzlich und wünscht alles Gute.

Mohlsdorf

Frau Melitta Lippold	am 04. März 2014 zum 80. Geburtstag
Frau Brigitte Reinhold	am 04. März 2014 zum 65. Geburtstag
Frau Marianne Dietz	am 05. März 2014 zum 85. Geburtstag
Frau Elisabeth Wezel	am 05. März 2014 zum 70. Geburtstag
Frau Christel Krätzig	am 07. März 2014 zum 75. Geburtstag
Frau Liesa Geilert	am 08. März 2014 zum 80. Geburtstag
Frau Inge Schlegel	am 09. März 2014 zum 65. Geburtstag
Frau Hannelore Leuschner	am 11. März 2014 zum 70. Geburtstag
Herrn Rudolf Dietzel	am 12. März 2014 zum 80. Geburtstag
Frau Gisela Schulze	am 14. März 2014 zum 80. Geburtstag
Frau Karin Kolb	am 15. März 2014 zum 65. Geburtstag
Frau Waltraud Reber	am 19. März 2014 zum 90. Geburtstag
Frau Renate Dinsch	am 20. März 2014 zum 75. Geburtstag
Frau Magda Gnath	am 21. März 2014 zum 90. Geburtstag
Frau Christiane Schau	am 21. März 2014 zum 75. Geburtstag
Frau Rosemarie Wirth	am 21. März 2014 zum 70. Geburtstag
Frau Gertrud Hönsch	am 22. März 2014 zum 100. Geburtstag
Frau Renate Geißler	am 25. März 2014 zum 65. Geburtstag
Herr Hubert Ansorge	am 28. März 2014 zum 70. Geburtstag

Teichwolframsdorf

Frau Hildegard Dietel	am 01. März 2014 zum 80. Geburtstag
Herrn Bernhelm Weiß	am 03. März 2014 zum 80. Geburtstag
Frau Hildegard Prasse	am 04. März 2014 zum 75. Geburtstag
Frau Johanna Lippold	am 08. März 2014 zum 75. Geburtstag
Frau Christine Penzold	am 09. März 2014 zum 70. Geburtstag
Frau Wally Hemmann	am 11. März 2014 zum 91. Geburtstag
Frau Heiderose Müller	am 14. März 2014 zum 70. Geburtstag
Frau Maria Glahn	am 15. März 2014 zum 75. Geburtstag
Herrn Gerhard Bräunlich	am 16. März 2014 zum 65. Geburtstag
Frau Erika Jakob	am 17. März 2014 zum 90. Geburtstag
Frau Marianne Reißmann	am 19. März 2014 zum 80. Geburtstag
Herr Reiner Schumann	am 21. März 2014 zum 70. Geburtstag
Frau Reinhilde Herold	am 26. März 2014 zum 65. Geburtstag
Herrn Peter Gay	am 30. März 2014 zum 70. Geburtstag
Frau Brunhilde Weiß	am 31. März 2014 zum 75. Geburtstag

Die Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf gratuliert den Ehepaaren **Renate und Werner Gaidies am 16. März 2014** und **Christine und Siegfried Haase am 28. März 2014** ganz herzlich zur **Goldenen Hochzeit** und wünscht weiterhin noch viele schöne gemeinsame Jahre bei bester Gesundheit.

Rentnertreff Mohlsdorf

Unser nächster Treff findet am Dienstag, 25. März 2014 ab 14:00 Uhr im Jugendclub Mohlsdorf, Raasdorfer Straße 1, statt.

Die Organisatoren des Rentnertreffs

Rentnertreff Gottesgrün

Der Rentnertreff Gottesgrün findet im Monat April 2014 am Mittwoch, 02. April 2014, um 15:00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Gottesgrün, Ortsstraße 10b, statt.

Die Organisatoren des Rentnertreffs

DRK und VdK

Am Montag, 24. März 2014 findet um 14:00 Uhr in der Hagenbergschänke unser nächster Seniorentreff statt. Thema: Frühlingserwachen. Alle Mitglieder und Interessierte sind dazu recht herzlich eingeladen.

Die Organisatoren – Zeh (DRK) und Ungetüm (VdK)

Rentnertreff Waltersdorf

Am Mittwoch, 19. März. 2014, um 15:00 Uhr, laden wir alle Senioren von Waltersdorf in den Kultursaal, Siedlung 1, recht herzlich ein.

Es laden ein: die Ortsgruppe der Volkssolidarität und die „Maxi“-Frauen

Notdienste

Bei bedrohlichen Situationen und Notfällen kann der Notruf 112 rund um die Uhr in Anspruch genommen werden. Die Leitstelle Gera ist außerdem zu erreichen unter: (03 65) 41 21 76 oder 4 88 20.

Bei Nichterreichbarkeit des Hausarztes gibt die Rettungsleitstelle Gera Auskunft zum ambulanten Notfalldienst der niedergelassenen Ärzte. Darüber hinaus werden Notfälle in der Notaufnahme im Kreis-krankenhaus Greiz zu jeder Zeit behandelt.

Frauen in Not

Frauen, die allein oder mit Kindern Schutz vor Gewalt suchen, wenden sich bitte an das Frauenschutzhaus in Greiz, Telefon (03661) 31 68 oder an die Kreisstelle für Diakonie Greiz, Kirchplatz 3, Telefon (03661) 26 17.

Jugendliche und Kinder in Not

Schlupfwinkel: Kinderheim „Walter Riedel“ Greiz, Goethestraße 17
Sorgentelefon (08 00) 008 00 80 oder Kinder- und Jugendschutzdienst des Diakonie-Vereins Carolinenfeld e.V. „Die Insel“ Greiz, Rosa-Luxemburg-Str. 27, Telefon (03661) 442 58 98 oder 442 58 99
E-Mail: kinderschutz@diakonie-greiz.de

Tierärztlicher Notdienst

Tierärztliche Klinik Greiz, Carolinenstraße 44
1. – 31. März 2014 Tierärztliche Klinik – Dr. H.-D. Gerstner
Tel. (03661) 45 61 30

Weitere wichtige Rufnummern im Gemeindegebiet

Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

Mohlsdorf	(03661) 45300
Fax	(03661) 453017
Teichwolframsdorf	(036624) 20203
Fax	(036624) 20455
Bürgerbüro Mohlsdorf	(03661) 453014
Bürgerbüro Teichwolframsdorf	(036624) 20203

Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen

Feuerwehr Mohlsdorf (03661) 454884

Kindertagesstätte „Regenbogen“

Mohlsdorf (03661) 432555

Kindertagesstätte „Sonnenschein“

Teichwolframsdorf (036624) 20353

Kindertagesstätte „Gänseblümchen“

Waltersdorf (036623) 20414

Schulen

Freie Regelschule Reudnitz	(03661) 432547
Grundschule Mohlsdorf	(03661) 42583
Grundschule Teichwolframsdorf	(036624) 22281

Landratsamt Greiz

(03661) 8760

Stromversorgung

Kundenzentrum Weida (036603) 534800

E.ON Thüringer Energie AG/Strom

Service-Nummer (0180) 2696961

Störungsnummer (0180) 2696961

Gasversorgung	
GVT Schleiz	(03663) 481 20
E.ON Thüringer Energie AG/Gas	
Service-Nummer	(0361) 73900
Störungsnummer	(0800) 686 11 77
Wasser/Abwasser	
ZV TAWEG Greiz	(03661) 61 70
Entsorgungsgesellschaft	
„Umwelt“ Mehla	(036622) 56 80
Abfallwirtschaftszweckverband	
(Grobmüll)	(03661) 47 80 20
Abfallwirtschaftszweckverband	
(Service-Nr.)	(0365) 833 21 50
Geraer Umweltdienste GmbH & Co. KG – Gelbe Tonne	(0800) 84003 73
Sparkasse Mohlsdorf	
(zum Ortstarif)	(0365) 82200
Sparkasse Teichwolframsdorf	
(zum Ortstarif)	(0365) 82200
Antenne Prima-Com (Service-Hotline)	(0180) 377462266
Pfarramt Mohlsdorf	(03661) 42700
Pfarramt Reinsdorf	(03661) 63401
Gemeinschaftspraxis Mohlsdorf	
Frau Dr. med. Möhring/ Frau Dipl.-Med. Rohleder	(03661) 43 21 21
Arztpraxis Reudnitz	
Frau Dipl.-Med. A. Ebert	(03661) 43 22 44
Arztpraxis Teichwolframsdorf	
Herr Dr. Thomas Helmer	(036624) 203 58
Zahnarzt	
Fachzahnärztin Dr. med. dent. Undine Adler	(03661) 26 12
Dr. med. dent. Ingrid Dornheim	(036624) 202 56
Dipl.-Stom. Holger Schneidenbach	(036624) 202 26
„Kleeblatt“ Hauskrankenpflege GmbH	
Frau Uta Tautz und Frau Corina Richter	(03661) 32 39
Naturheilpraxis – Frau Silke Sturm	(03661) 45 78 00
Tierarztpraxis	
Dipl.-Vet.-Med. Gerd Reinhold	(036624) 20 49
Postpoint Reudnitz	(03661) 43 01 45
Fahrdienste	
Herr Andreas Trommer	(03661) 43 36 72
Herr Edgar Schneider	(036624) 204 56
„Bienenschwarm-Hotline“	(0171) 460 63 06
Imkerei Wünscher & Rößler, Reudnitz	
encoLine Service-Nummer	(0365) 833 73 37
René Böttcher (Ansprechpartner)	(0174) 303 32 31

Veranstaltungen

Veranstaltungen im Monat März

Datum	Veranstaltung/Ort	Veranstalter
13.03.14	Weiberstammtisch Billardcafe Monte Carlo	Doreen Schaller
15.03.14	Wo (Men) Night Billardcafe Monte Carlo	Doreen Schaller
17.03.14 ab 15:00 Uhr	Kreativnachmittag Billardcafe Monte Carlo	Doreen Schaller
26.03.14 ab 18:30 Uhr	Kräuterabend Billardcafe Monte Carlo	Doreen Schaller

29.03.14	90er Party Billardcafe Monte Carlo	Doreen Schaller
29.03.14 ab 19:30 Uhr	Tanz in den Frühling mit der Live-Band „Holliday“ Kartenvorbestellung (03661) 43 21 19	Gasthaus „Zum Kühlen Morgen“

Vorschau auf den Monat April

Datum	Veranstaltung/Ort	Veranstalter
03.04.14	Weiberstammtisch Billardcafe Monte Carlo	Doreen Schaller
14.04.14 ab 15:00 Uhr	Kreativnachmittag Billardcafe Monte Carlo	Doreen Schaller
19.04.14	Ostertanz Billardcafe Monte Carlo	Doreen Schaller
26.04.14	Fuzion mit SECONDFACE Billardcafe Monte Carlo	Doreen Schaller
28.04.14 ab 15:00 Uhr	Ferienbasteln für Kinder Billardcafe Monte Carlo	Doreen Schaller
30.04.14 ab 18:30 Uhr	Kräuterabend Billardcafe Monte Carlo	Doreen Schaller
30.04.14	Maibaumstellen	Feuerwehrverein Gottesgrün
30.04.14	Umzug, Maibaumstellen, Maifeuer	Turnverein Klein- reinsdorf, Feuer- wehrverein Klein- reinsdorf

Heuhasenbinden

Liebe interessierte Bürger, der Frauenverein Maxi e. V. lädt wieder zum Heuhasenbinden ein. Der Waltersdorfer Weihnachtsmarkt war ein voller Erfolg und ist in unserer Erinnerung geblieben. Jetzt laufen alle Vorbereitungen auf unseren thüring., sächsischen Osterpfad, welcher am 05.04. eröffnet wird. Folgende Termine zum Heuhasenbinden möchten wir Ihnen anbieten:

Freitag, d. 14.03. ab 15:00 Uhr

Freitag, d. 28.03. ab 18:00 Uhr

Heu und Bindedraht sowie individuelle Gestaltungsideen können mitgebracht werden. Treffpunkt ist im Kulturhaus Waltersdorf.

Ihr Frauenverein Maxi e. V.

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Gottesgrün

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Gottesgrün lädt alle ihr angehörige Jagdgenossen (Eigentümer von Grundstücken im Jagdbezirk Gottesgrün, auf denen die Jagd ausgeübt werden kann) zur ordentlichen Mitgliederversammlung am Freitag, den 28.03.2014 um 19:30 Uhr in die Turnhallengaststätte „Zur Concordia“ in Reudnitz ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Beschluss zur Tagesordnung
3. Bericht des Jagdvorstandes
4. Kassenbericht
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
7. Bericht der Jagdpächter
8. Diskussion und Anfragen
9. Verschiedenes
10. Schlusswort

Bei Verhinderung kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten, volljährigen, der

Jagdgenossenschaft Gottesgrün angehörigen Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten.

Zur Versammlung und zum anschließenden gemütlichen Beisammensein mit Wildessen sind alle Jagdgenossen mit ihrem Partner recht herzlich eingeladen.

Frieder Neudeck – Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Reudnitz „Oberer Aubach“ Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Reudnitz



Die nichtöffentliche Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Reudnitz zum Jagdjahr 2013/2014 findet am Mittwoch, dem 26. März 2014, um 18:30 Uhr im Vereinszimmer der Turnhalle Reudnitz statt. Hierzu sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Reudnitz gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung und zu fassende Beschlüsse:

1. Begrüßung und Geschäftliches
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Bericht des Jagdpächters
4. Kassenbericht
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Diskussion und Anfragen
7. Beschlussfassung zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung und den Zeitpunkt der Auszahlung
8. Beschlussfassung zur Erhöhung der Anzahl der unentgeltlichen Jagderlaubnisscheine
9. Beschlussfassung zur Änderung des Jagdpachtvertrages
10. Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassensführers
11. Sonstiges

Anmerkung:

Bei Verhinderung kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen volljährigen, der Jagdgenossenschaft Reudnitz angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagd-

genossen vertreten. Da eine Erbengemeinschaft sich nur durch eine Stimme und die entsprechende Fläche vertreten lassen kann, hat der Vertreter einer Erbengemeinschaft eine schriftliche Vollmacht aller Erben der Gemeinschaft vorzulegen.

Zum anschließenden gemütlichen Beisammensein mit Wildessen sind alle Jagdgenossen mit ihrem Partner recht herzlich eingeladen.

Bölke, Jagdvorsteher

9. Kindergartensportfest des SV Teichwolframsdorf e.V. am 29.03.2014 in der Sporthalle Teichwolframsdorf

Einladung

Liebe Kinder, Eltern und Erzieher! Der Sportverein Teichwolframsdorf e.V. veranstaltet für künftige ABC-Schützen ein freundschaftliches und sportliches Wetteifern in der Sporthalle Teichwolframsdorf.

Vorab haben folgende Kindergärten ihre Teilnahme zugesagt:
Kindergarten Trünzig, Waltersdorf, Mohlsdorf, Teichwolframsdorf.

Beginn: 09:00 Uhr und Ende: 11:00 Uhr

Folgende Wettbewerbe werden durchgeführt:

1. Wettbewerb

4x Hockwende über Bank
durch eine Hürde kriechen
um das Wendemal laufen

2. Wettbewerb

Übersteigen von Kastenteilen
in Bauchlage über die Turnbank ziehen
um das Wendemal laufen und zurücksprinten

3. Wettbewerb

Medizinball über die Bank rollen
Ball aufnehmen und am gekennzeichneten Punkt in ein
Kastenteil werfen (Zusatzpunkt: bei Treffer wird eine
Sekunde pro Treffer abgezogen)
Ball aufnehmen, zurücksprinten und übergeben

4. Wettbewerb

gesamte Mannschaft läuft im Schlängellauf um vier
Hindernisse (Bank, Matte, Kastenteil, Reifen) und
sprintet zurück (Schlängellauf immer rechts beginnend)

Alle Teilnehmer erhalten eine Medaille sowie die Mannschaft Urkunden.

Teichwolframsdorf, den 06.01.2014

SV Teichwolframsdorf e.V. – M. Grimm



FSV Mohlsdorf lädt zur Jahreshauptversammlung

Am 12. April 2014 findet ab 18:00 Uhr im Hotel Gudd die Jahreshauptversammlung des FSV Mohlsdorf statt. Zu dieser Versammlung sind ALLE volljährigen Mitglieder des FSV Mohlsdorf aufgefordert, zu erscheinen, um die notwendige Basis für eine weitere erfolgreiche Vereinsarbeit zu schaffen. Es erfolgt die Eröffnung mit Vortrag der Tagesordnung sowie die Verlesung des Rechenschaftsberichtes und Prüfung durch die Revisionskommission, die Entlastung des Vorstandes. Gleichzeitig können wertvolle Hinweise für die zukünftige Vereinsarbeit „an den Mann/die Frau“ gebracht werden. Auch gibt es wieder eine Dia-Show mit Bildern aus der Vereinsarbeit des vergangenen Jahres.

Nach dem offiziellen Teil und dem Abendessen steigt dann noch eine Party mit Tanz und guter Laune. Neben den Vereinsmitgliedern sind

natürlich auch deren Ehe- oder sonstige Partner recht herzlich eingeladen. Der Vorstand hofft auf zahlreiches Erscheinen und wünscht schon jetzt viel Vergnügen beim gemütlichen Teil des Abends.
Zur besseren Planung bitten wir die Vereinsmitglieder sich bis 28. März 2014 in die ihrer jeweiligen Abteilung vorliegenden Liste einzutragen.

Was: Jahreshauptversammlung des FSV Mohlsdorf
Wann: 12. April 2014 ab 18:00 Uhr;
Wo: Hotel Gudd, Mohlsdorf, Raasdorfer Straße

Schachtreff

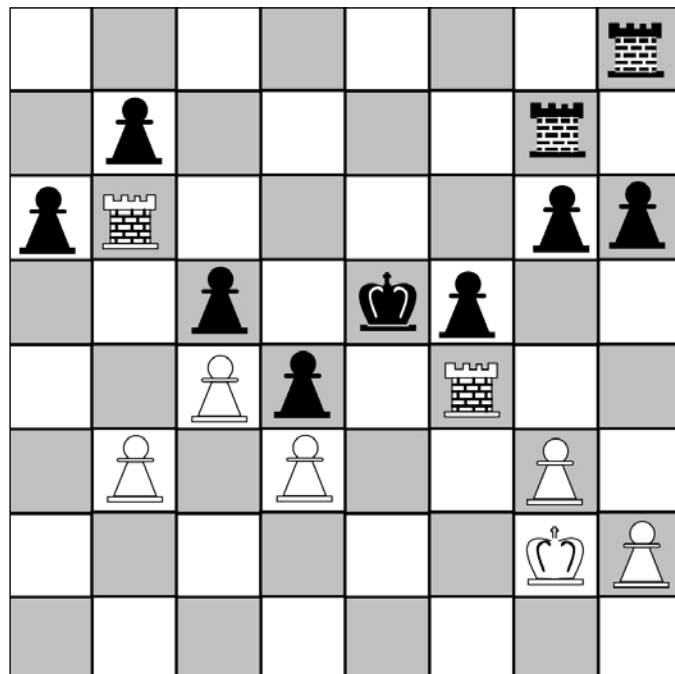
Der nächste Schachabend ist am Mittwoch, dem 12. März ab 19 Uhr in der „Concordia“ in Reudnitz.

Im Februar hatten wir eine schöne Partie, bei der Weiß mit dem nicht so häufigen Zug 1. f4 begann – die sogenannte Bird-Eröffnung, benannt nach einem schottischen Großmeister. Weiß spielte eine recht aggressive Variante (1. ... d5; 2. c4!?, d4!; 3. e4!?, de e.p.; 4. d4!) und stand dann mit drei Bauern im Zentrum beeindruckend, hatte aber ziemliche Lücken in der eigenen Stellung geschaffen. In der sehr abwechslungsreichen Partie einigten wir uns am Ende doch auf ein Unentschieden. Auch die Idee der neuen Aufgabe entstand aus einer Partie mit der Bird-Eröffnung, allerdings aus einer anderen Variante.

Weiß: Kg2; Tb6; Tf4; Bb3, c4, d3, g3, h2

Schwarz: Ke5; Tg7, Th8; Ba6, b7, c5, d4, f5, g6, h6

Weiß zieht und setzt im fünften Zug matt!



Februar-Lösung:

Es droht Ta8 oder Da4 mit matt. Auch nach 1. b5, Ta8+; 2. Da5, Da4+! ist nichts zu holen. Also selbst angreifen: 1. Dxc7+, Kxc7; 2. Sf5+, Kh8; (2. ... Kf6; 3. Lh4+ und 4. Sg7#) 3. Lc3+, Te5; 4. Lxe5+, f6; 5. Lxf6+, Txf6; 6. Tg8# oder 3. ... f6 4. Lxf6+, Tg7; 5. Lxg7, Kg8; 6. Sh6#

Bernd Sumpf



Volkssolidarität Kreisverband Greiz

Juri-Gagarin-Straße 11 · 07973 Greiz
Telefon: (03661) 48 22 74, Fax: (03661) 48 22 76
(03661) 48 22 75 Pflegedienst

Unser Leistungsangebot der Volkssolidarität für Sie:

Ambulante Pflege

- Leistungen nach SGB V und XI (Behandlungspflege u. Grundpflege)
- Tagesbetreuung
- Hauswirtschaft

Sie erreichen unseren Pflegedienst unter Telefon (03661) 48 22 75. Wir beraten Sie gern zu Fragen rund um das Thema häusliche Pflege und Betreuung.

Weitere Angebote

- 24 h Rufbereitschaft
- Vermittlung von Hausnotruf
- Vermittlung von Essen auf Rädern

Begegnungsstätten der Volkssolidarität

Nachbarschaftshaus, Greiz, Juri-Gagarin-Str. 11

04.03.2014 14:00–17:00 Uhr Treffen OG 22, 22a, 38b

05.03.2014 14:00–17:00 Uhr Musikalischer Seniorennachmittag mit „Stefan“

06.03.2014 14:00–17:00 Uhr Treffen OG 36

11.03.2014 14:00–17:00 Uhr Treffen OG 37

17.03.2014 14:00–17:00 Uhr Treffen SHG „Arthrose“

18.03.2014 14:00–17:00 Uhr Treffen SHG „Diabetes“

27.03.2014 14:00–17:00 Uhr Wir laden ein zum „Geburtstag des Monats“

Jeden Freitag von 10:00–11:00 Uhr Seniorengymnastik

Montag bis Samstag von 14:00 bis 17:00 Uhr
Kaffeenachmittag mit selbst gebackenen Kuchen

„Haus der Volkssolidarität“ – Carolinenstraße 48/50

Öffnungszeiten: jeden Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr

In den Räumen der Begegnungsstätte treffen sich die Mitglieder des ehemaligen Frauenvereins

montags 14:00 – 17:00 Uhr im Wechsel zum Klöppel- und Malzirkel
dienstags 14:00 – 17:00 Uhr zum Kreuzstichzirkel
mittwochs 14:00 – 17:00 Uhr zum Seniorentreff

Termine in den Ortsgruppen

OG Mohlsdorf 09.04.2014 14:00 Uhr OG-Nachmittag
OG Reudnitz 08.03.2014 15:00 Uhr Hilmo-Stadl Sachswitz
OG Kleinreinsdorf 18.03.2014 14:00 Uhr OG-Nachmittag

Gäste und interessierte Bürger sind zu diesen Veranstaltungen herzlich willkommen.

Ortsgruppe der Volkssolidarität Teichwolframsdorf

Unser nächster Ortsgruppennachmittag findet am Montag, den 17. März 2014, um 14:30 Uhr in der Hagenbergschänke statt. Ich lade hierzu alle Mitglieder und interessierten Bürger recht herzlich ein.

Heike Krauße – Vorsitzende der Ortsgruppe Teichwolframsdorf

Muttertagsfahrt der Volkssolidarität

Unsere erste Fahrt im Jahr 2014 führt uns am Montag, den 12. Mai 2014 in die Räuberschänke nach Oederan.

Abfahrt ist um 9:15 Uhr in Kleinreinsdorf und um 9:30 Uhr an den Bushaltestellen in Teichwolframsdorf. Gegen 12:00 Uhr werden wir zum Mittagessen erwartet. Den Nachmittag gestaltet der Schlagerstar Chris Wolff, der dann allen Müttern mit seinem Programm Dankeschön sagen möchte. Nachdem wir uns dann noch mit Kaffee und Kuchen gestärkt haben, treten wir gegen 16:30 Uhr die Heimreise an.

Preis:

45,00 Euro für Mitglieder der Volkssolidarität
48,00 Euro für Nichtmitglieder (Preis inkl. aller Leistungen)

Anmeldungen

sind ab sofort bei Frau Thümmel – Tel. (036624) 20041 oder Frau Krauße – Tel. (036624) 22345 möglich.

Heike Krauße

Vorsitzende der Ortsgruppe Teichwolframsdorf

Ortsgruppe der Volkssolidarität Kleinreinsdorf

Unser nächster Rentnertreff findet am Dienstag, 18. März 2014, um 14:00 Uhr in der Holzfällerklause in Sorge-Settendorf statt. Wir laden alle Interessierten dazu recht herzlich ein.

Die Organisatoren des Rentnertreffs

Kreativtreff im Monte

Am Montag, dem 17.3.2014 wollen wir ab 15:00 Uhr wieder kreativ sein und basteln, was das Zeug hält. Da es ja so langsam auf Ostern zugeht, stehen diesmal Deko- und Geschenkideen auf dem Programm. Es wird wieder Angebote für alle Altersgruppen geben. Schaut mal rein! Wir freuen uns auf euch!

Christine und Doreen

Kräuterabend zum Thema

„Erste Frühjahrskräuter“

Kommt herbei zur Kräuterzeit ... Der Mohlsdorfer Heimat- und Geschichtsverein e.V. unter Leitung von Kräuterfrau Cornelia Seidel lädt zum Mittwoch, dem 26.3.2014 ins Billardcafe Monte Carlo in Mohlsdorf um 18:30 Uhr zum Kräuterabend ein. Bei entsprechendem Wetter werden wir die ersten Frühjahrskräuter zupfen können, ihre Besonderheiten, Wirkungsweise und Anwendung besprechen. Interessenten sind dazu herzlich eingeladen.

Schottischer Abend zum Frauentag

„Sekt & Rosen“ auf dem Museumshof in Waltersdorf, Waltersdorfer Dorfstraße 41

Auf eine Reise der ganz anderen Art nehmen zwei Ladies die Gäste der Frauentagsfeier dieses Mal mit: 150 Kilometer zu Fuß durch die schottischen Highlands. Bei untypischem Wetter – täglich Sonnenschein – erwanderten sie sich, immer dicht am Puls einer gleichermaßen lieblichen wie herben Landschaft, herrliche Ausblicke und Eindrücke, die sie nie mehr loslassen werden.

Die Frauen werden ab 18 Uhr, wie es schon Tradition auf dem Museumshof ist, mit „Sekt & Rosen“ begrüßt. Danach können Sie sich auf einen „buntkarierten“ runden Abend mit Kostproben schottischer Küche, Literatur und auf nette Überraschungsgäste freuen. Weitere Informationen unter www.museums-und-ferienhof.de. Telefonische Anmeldungen unter (03 66 23) 2 00 66. Until then!

Die Museumshöfler

Sieben, Neune, Unter –

geht Dir keiner drunter ...

35. Skatturnier des FSV Mohlsdorf am 14. März 2014

Auch in diesem Jahr setzt der FSV Mohlsdorf seine liebgewonnene Tradition der Skatturniere fort. Schon zum 35. Mal lädt der Vorstand des FSV Mohlsdorf e.V. am 14. März 2014 alle skatbegeisterten Bürger zum traditionellen offenen Skatturnier des FSV Mohlsdorf in das Vereinsheim am Sportplatz Mohlsdorf ein.

Hier können sich Laien und Profis darin messen, wer die besten Blätter erhält und daraus das beste Spiel entwickelt. In zwei Runden werden die Sieger ermittelt, von denen die Besten ein Preisgeld erhalten. Anmeldungen zur Teilnahme werden jederzeit, gegen eine Startgebühr von 10 Euro, noch bis 17:30 Uhr am Veranstaltungstag im Vereinsheim entgegengenommen. Telefonische Anmeldungen sind unter (03661) 43 00 00 oder (03661) 43 72 26 oder per Mail unter presse@fsv-mohlsdorf.de ebenfalls möglich. Wir hoffen auf zahlreiche Teilnehmer und würden uns freuen, Skatfreunde aus dem Umland und vor allem natürlich aus unserem gesamten Gemeindegebiet begrü-

Ben zu können. Wie immer ist für ausreichend Speisen, wie hausgemachtem Kartoffelsalat und Roster bzw. Steaks sowie Getränke für alle Mitspieler und Gäste ausreichend gesorgt. Alle Interessierten sind herzlich eingeladen.

Was: 35. Skatturnier des FSV Mohlsdorf

Wann: Freitag, den 14. März 2014 ab 18:00 Uhr,

Wo: Vereinsheim am Sportplatz Mohlsdorf



„Kutscher´s Imbiss“ lockt in Mohlsdorf

Neue Betreiber im „Blechhotel“

Seit Ende Januar hat der Imbiss an der Greizer Straße in Mohlsdorf wieder geöffnet, denn das Greizer Ehepaar Annett und Wolfgang Kuczora haben sich dazu entschieden, der beliebten Versorgungsstätte wieder Leben einzuhauchen.

Der Name „Kutscher´s Imbiss“ kommt nicht von ungefähr, denn zum einen ist der Inhaber Wolfgang Kuczora hauptberuflich Fernfahrer, zum anderen lässt der Name der Betreiber ebenfalls eine Assoziation zu. Nachdem mit viel Engagement und noch mehr Schweiß die größten Hochwasserschäden beseitigt wurden, konnten zunächst die Küche und die vordere Gaststube sowie die sanitären Einrichtungen wieder eröffnet werden, während die zweite hintere Gaststube noch ihrer Fertigstellung entgegen sieht, was aber demnächst ebenfalls erfolgen soll.



Zu haben ist neben dem üblichen Imbissangebot, bestehend aus Rostbrätel, Schnitzel, Bockwurst, Soljanka, Kartoffelsalat oder Bratkartoffeln und ähnlichen Speisen, auch ein kleines Frühstück, denn der Imbiss ist Montag bis Freitag von 7:00 – 14:00 Uhr sowie ein-

mal monatlich zum „Trödelmarkt“ geöffnet. Jeweils ein Tagesgericht, wie zum Beispiel gefüllte Paprikaschoten, Schweinegeschnetzeltes oder Kasselerbraten, aber auch ein deftiger Eintopf ist einmal wöchentlich im Angebot und das alles zu moderaten Preisen zwischen 3,50 und 4,00 Euro. Überzeugen Sie sich selbst bei einem Besuch in „Kutscher´s Imbiss“.

Frank Knüpp

Staatliche Grundschule Mohlsdorf Buntes Treiben – Rummelparty in der Grundschule Mohlsdorf

Zicke Zacke, Zicke Zacke heu, heu, heu!

Die Kinder waren voll dabei, als Michael Hirschel auf einen tollen Vormittag gleich zu Beginn einstimmte. Unter dem Motto: „Buntes Treiben – ab auf den Rummel!“ feierten die Kinder der Grundschule Mohlsdorf mal eine etwas andere Faschingsparty. Ob beim Enten angeln, beim Auto-Scooter, der Geisterbahn oder Hau den Lukas, alle Stationen absolvierten die Kinder mit viel Freude. An der Glücksstation durfte am Glücksrad gedreht werden und als kulinarische Überraschung erhielten alle Faschingskinder Popkorn. Zwischen den Stationswechseln gab es abwechslungsreiche Animationseinlagen, die immer wieder für Action und gute Laune sorgten.



Nachdem alle Kinder an jeder Station ihre Chips gesammelt hatten, wurden diese am Ende ausgezählt. Die Besten jeder Klasse erhielten Medaillen. Alle teilnehmenden Kinder wurden außerdem mit einer Urkunde belohnt. Wir sind sicher, dass unsere Schüler diese vorgezogene Faschingsparty nicht so schnell vergessen. Ein herzliches Dankeschön unseren zusätzlichen Helferinnen: Frau Marika Trahe und Frau Daniele Hohmuth.

Das Lehrerteam der GS Mohlsdorf

Ein Feuerwerk der guten Laune 40 Jahre Reudnitzer Fasching mit „internationalen Stars“

„Es war früher nicht immer einfach, an die ‚Mangelware‘ Karten für den Reudnitzer Karneval zu kommen“, erzählen mir die Dörings, „doch für uns als Reudnitzer Urgesteine war es ein Muss und wir haben Himmel und Hölle in Bewegung gesetzt, um dabei sein zu können.“ Den lebenden Beweis tritt auch gleich eine Freundin an, die auch immer dabei war, denn sie trägt ein Kostüm, auf dem viele der früheren Original-Eintrittskarten seit 1974 aufgenäht sind.

Und so traf man sich auch zur Jubiläumsveranstaltung wieder mit der ganzen „Clique“, um fröhlich zu feiern und das taten die Reudnitzer

und ihre Gäste dann auch ausgiebig. Mehr als 200 Feierwillige hatten sich in der Turnhalle der Concordia eingefunden, darunter Fledermäuse, Vampire und Cleopatra waren zu sehen, derweil Hasen mit Putzfrauen und Kühe einträchtig mit Eisbären tanzten. Auch beim Personal traf man eine bunte Palette an Charakteren: So schenkte der Operateur fleißig aus, während Robin Hood bediente.

Nachdem es manche Jahre „ganz schön auf und ab ging“, stabilisierte sich das Engagement innerhalb der TSG Concordia wieder, wie mir ein Verantwortlicher verriet, und so konnte man auch im Jubiläumsjahr unter Mithilfe des Greizer Tanzsportvereins ein Klasse-Programm auf die Beine stellen, denn die Greizer präsentierten gleich einen Block gelungener Einlagen, denn nachdem die „Garde“ den Einstieg in die Darbietungen gemacht hatte, stellte die jüngste Teilnehmerin ihr großartiges Können als „Funkenmariechen“ unter Beweis, bevor es gruselig wurde und die „Kreaturen der Nacht“ den Gästen mit einer gelungenen Choreografie einen Schauer über den Rücken jagten – der Applaus und „Zugabe“-Rufe bestätigten die Leistung des TSV Greiz.



Nun war erst einmal tanzen angesagt und die Musik von „Rico´s Disco“ sorgte schnell für eine volle Tanzfläche, bevor dann die Darbietungen der TSG Concordia, die sich wieder unendlich viel Mühe bei der Dekoration und der Programmgestaltung gab, begannen. Man hatte sich „internationale Stars“ wie ‚Rednex‘ und die ‚Blue Man Group‘ eingeladen.

Erstere lieferten ein Feuerwerk an Square- und Linedance ab, bevor die „Kleinsten“ auf der Bühne eine lustige Darbietung präsentierten.

Das absolute Highlight aber war der Auftritt der „Blue Man Group“ (aus Kahmer), die mit ihrer Percussionsshow das Publikum von den Plätzen riss und zugleich der Höhepunkt des Programmes waren, bevor zum Abschluß alle Künstler und Gäste zu den Rhythmen von Marianne Rosenbergs „Er gehört zu mir...“ den umgedichteten Text „Jedes Jahr beim Bier, treffen wir uns alle hier...“ sangen.

Was nun noch folgte, war feiern und gute Laune bis weit nach Mitternacht und Horst Pammler, alias der „Hihnel aus Fraureuth“, ebenfalls seit 40 Jahren immer dabei, sagte noch: „Früher feierten wir mit Bier und Sizilietta (DDR-Zitronenlikör), heute mit Wein und Jägermeister. Die Bomben-Stimmung ist die gleiche.“ Dem ist nichts hinzuzufügen, außer, dass sich alle schon auf die 41. Reudnitzer Session freuen.



Mehr Bilder auf Facebook/Frank Knüpp/Alben und in der Galerie der OTZ online.

Frank Knüpp

Kirchen



Evang.-Luth. Kirchgemeinden Herrmannsgrün-Mohlsdorf (mit Reudnitz) und Gottesgrün

Pfarramt: Pastorin Carola Beck, Straße der Einheit 54, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Tel. (03661) 42700 (außer samstags)
Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag 9:30 Uhr–11:00 Uhr und nach Vereinbarung

Gottesdienste in MOHLSDORF ab Januar im PFARRHAUS

09.03. Sonntag	8:30 Uhr	Gottesdienst mit Pastorin Beck Thema: Maria – Die Trauernde!
16.03. Sonntag	15:30 Uhr 16:30 Uhr	Kirchenkaffee im Pfarrhaus Kirche für alle
23.03. Sonntag	8:30 Uhr	Gottesdienst
30.03. Sonntag	10:00 Uhr	Gottesdienst
06.04. Sonntag	8:30 Uhr	Gottesdienst

Gottesdienste in GOTTESGRÜN:

09.03. Sonntag	10:00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl mit Pastorin Beck, Thema: Maria – Die Trauernde!
----------------	-----------	--

16.03. Sonntag	8:30 Uhr	Gottesdienst
23.03. Sonntag	14:30 Uhr	Familiennachmittag mit der LKG im Dorfgemeinschaftshaus Gottesgrün mit Kaffeetrinken
30.03. Sonntag	8:30 Uhr	Gottesdienst
06.04. Sonntag	10:00 Uhr	Gottesdienst

Veranstaltungen im Pfarrhaus Mohlsdorf

Eltern-Kind-Kreis: Samstag, 29.03. von 10:00 – 11:30 Uhr
Kindernachmittag: Donnerstag, 06.03. + 20.03. um 15:30 Uhr
Vorkonfis: Dienstag, 11.03. + 25.03. um 15:45 Uhr
Konfis: Montag, 17.03. + 31.03. um 14:30 Uhr
Teeniekreis (Kl. 5–7): Freitag, 07.03. um 19:00 Uhr
Teeniekreis (Kl. 8. ...): Freitag, 14.03. um 19:00 Uhr
Junge Gemeinde: Freitag, 21.03. + 28.03. um 19:30 Uhr
Gebetskreis: montags um 8:00 Uhr
Chor: montags um 18:30 Uhr
Hauskreise: nach Absprache
Seniorenkreis Mohlsdorf: Mittwoch, 02.04. um 14:30 Uhr

Veranstaltungen in der Kirchschule Gottesgrün

Christenlehre: montags um 15:00 Uhr (nicht in Ferien)
Seniorenkreis Gottesgrün: Dienstag, 01.04. um 14:30 Uhr
Bibelstunde der LKG: Donnerstag, 20.03. um 14:30 Uhr

Familiennachmittag in Gottesgrün

Am Sonntag, den 23.03.2014 laden die Landeskirchliche Gemeinschaft und die Kirchengemeinde gemeinsam ins Dorfgemeinschaftshaus in Gottesgrün ein. Der Familiennachmittag beginnt um 14:30 Uhr mit einer Andacht und schwungvollen Liedern. Anschließend gibt es Kaffee und Kuchen. Auch an die kleinen Gäste wird gedacht. Wir freuen uns auf einen fröhlichen Nachmittag für Groß und Klein.

Veranstaltungen der Landeskirchlichen Gemeinschaft

(LKG) Reuth-Gottesgrün

Gemeinschaftsstunden: Montag, 10.03. + 31.03. um 19:30 Uhr
Sonntag, 16.03. um 14:30 Uhr

Familiennachmittag mit der Kirchengemeinde im Gemeinschaftshaus

in Gottesgrün: Sonntag, 23.03. um 14:30 Uhr
Frauenstunde: Mittwoch, 12.03. bei der LKG Reudnitz
EC-Jugendstunde: sonntags um 18:00 Uhr

Veranstaltungen der Landeskirchlichen Gemeinschaft (LKG) Reudnitz

Gemeinschaftsstunde: sonntags um 9:30 Uhr
Bibelstunde: mittwochs um 19:30 Uhr (außer 12.03.)
Frauenstunde: Mittwoch, 12.03. um 15:00 Uhr



Evang.-Luth. Kirchgemeinden Teichwolframsdorf und Sorge- Settendorf (mit Kleinreinsdorf)

Vakanzvertretungen:

Pastorin Carola Beck, Straße der Einheit 54, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Tel. (03661) 42700 (außer samstags)
Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag 9:30 Uhr–11:00 Uhr und nach Vereinbarung (bes. zuständig für Konfirmandenarbeit, Frauenkreis sowie GKR Teichwolframsdorf)

Pfarrer Friedhard Kummer, Markt 2, Hohenleuben, Tel. (036622) 83583 (bes. zuständig für Beerdigungen, Taufen, Hochzeiten sowie GKR Sorge-Settendorf)

Gottesdienste in Teichwolframsdorf (im Pfarrhaus)

09.03. Sonntag	10:00 Uhr	Gottesdienst mit Superintendent Görbert
16.03. Sonntag	10:00 Uhr	Gottesdienst mit Pastorin Beck

23.03. Sonntag	10:00 Uhr	Gottesdienst mit Pastorin Beck
29.03. Samstag		Gottesdienst mit Taufen in der Kirche (Uhrzeit wird noch bekanntgegeben)
06.04. Sonntag	10:00 Uhr	Gottesdienst mit Pfarrer Kummer

Gemeindekirchenratswahl am 20. April 2014

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder unserer Kirchengemeinde ab dem 14. Lebensjahr, die zum Abendmahl zugelassen sind. Es wurde eine Wählerliste erstellt. Jeder kann Auskunft erhalten, ob er in die Wählerliste aufgenommen wurde. Dazu wenden Sie sich bitte an das Pfarrbüro in Mohlsdorf (Tel. 03661/42700) Sollte jemand am Wahltag verhindert sein, ist auch Briefwahl möglich. Dazu können Unterlagen im Pfarrbüro in Mohlsdorf bestellt werden. Dies ist auch telefonisch möglich. Bis spätestens zum 15.03.2014 können Kirchenmitglieder als Kandidaten vorgeschlagen werden.

Für Informationen über die näheren Bedingungen für eine Kandidatur bzw. eines Kandidatenvorschlages melden Sie sich bitte ebenfalls im Pfarrbüro in Mohlsdorf.

Veranstaltungen im Pfarrhaus in Teichwolframsdorf

Christenlehre (Kl. 1+2):	Dienstags um 15:00 Uhr
Christenlehre (Kl. 3+4)	Donnerstags um 16:00 Uhr
Vorkonfis (Kl.7)	Donnerstag 13.03. + 27.03. um 15:30 Uhr
Konfis (Kl. 8)	Donnerstag 13.03. + 27.03. um 16:30 Uhr
Frauenkreis:	Mittwoch, 26.03. um 14:30 – 16:00 Uhr

Gottesdienste in Sorge-Settendorf (in der Winterkirche Kleinreinsdorf):

16.03. Sonntag	14:00 Uhr	Gottesdienst mit Pfarrer Kummer
30.03. Sonntag	14:00 Uhr	Gottesdienst mit Taufe in der Kirche mit Pfarrer Kummer
06.04. Sonntag	9:00 Uhr	Gottesdienst mit Pfarrer Kummer

Evangelisch-methodistische Kirche Gemeindebezirk Waltersdorf - Berga

Gottesdienste/Kindergottesdienste Waltersdorf - Berga

Sonntag, 9.3.	9:00 Uhr	Gottesdienst & Kindergottesdienst in Waltersdorf am 1. Sonntag der Passionszeit mit Feier des Heiligen Abendmahls (P. Neels)
Sonntag, 16.3.	9:00 Uhr	Gottesdienst & Kindergottesdienst in Berga (P. Neels)
Sonntag, 23.3.	9:00 Uhr	Gottesdienst & Kindergottesdienst in Waltersdorf (P. Neels)
Sonntag, 30.3.	10:00 Uhr	Gemeinsamer Gottesdienst zum Bläser-sonntag & Kindergottesdienst (P. Neels) in der Zionskirche Waltersdorf anschl. Kirchenkaffee

Regelmäßige Wochenveranstaltungen und besondere Termine

Kirchlicher Unterricht 12 - 14 Jahre (KU II)	im Gemeindehaus in Greiz dienstags, 16:00 Uhr: an jedem Di im März	
Einsegnungsfreizeit	Fr, 14. – So, 16. März in Bad Klosterlausnitz	
Hauskreis Teich'dorf	nach Absprache	
Bibelstunde in Berga	dienstags, 19:00 Uhr: jeden Dienstag im März (ab April Pause)	
Posaunenchor	donnerstags, 18:15 Uhr	(Ort nach Absprache)
Gemischter Chor	donnerstags, 19:30 Uhr	
Frauen im Gespräch	montags, 19:00 Uhr: Termin nach Absprache	
Weltgebetstag	Frauen laden ein am Freitag, 7. März 18:00 im Rathaus Berga 19:00 im Gemeinderaum Kleinreinsdorf	

Bezirkskonferenz	Mittwoch, 19. März, 19:00 Uhr (Ort noch offen)
Gemeindevorstand	Dienstag, 1. April, 19:00 Uhr in Berga

Pastor Jörg-Eckbert Neels – Am Mühlberg 18, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf OT Waltersdorf, Tel: (03 66 23) 2 07 24

Weitere Informationen zum Veranstaltungsplan und Gemeindeleben s. Homepage über www.emk.de und www.emk-ojk.de

Kirchliche Information der Kirchengemeinden Großkundorf und Waltersdorf

Monatsspruch März :

Jesus Christus spricht: Daran werden alle erkennen, dass ihr meine Jünger seid: wenn ihr einander liebt.
Johannes 12,35

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten

Sonntag, den 16.03.2014

10:00 Uhr Waltersdorf
14:00 Uhr Großkundorf

Sonntag, den 30.03.2014

09:00 Uhr Großkundorf
10:00 Uhr Waltersdorf

Sonntag, den 13.04.2014

08:30 Uhr Waltersdorf
10:00 Uhr Berga

Freitag, den 18.04.2014 Karfreitag

10:00 Uhr Waltersdorf mit Abendmahl
14:30 Uhr Berga mit Abendmahl

Sonntag, den 20.04.2014 Ostersonntag

07:00 Uhr Sorge-Settendorf mit Osterfrühstück

Kinderkirchennachmittag in Waltersdorf

freitags 15:00–17:00 Uhr am 14.03. +28.03.

Frauentreff in Berga

Mittwoch 19.03.2014 um 09:00 Uhr

Das Frauenfrühstück ist ein Treffpunkt für Frauen, die einmal im Monat mittwochs von 09:00 – 11:00 Uhr zusammenkommen, um gemeinsam zu frühstücken, zu basteln und Themen aus dem Alltag zu besprechen.

Ev.-Luth. Pfarramt Berga

Pfarrer Ch. Platz, Kirchplatz 14, 07980 Berga, Telefon: (03 66 23) 2 55 32

Öffnungszeiten des Pfarramtsbüros in Berga

Mittwoch, 17:00 Uhr – 18:30 Uhr und
Freitag, 09:00 Uhr – 10:00 Uhr
sowie nach telefonischer Absprache

Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf erscheint **am Donnerstag, 03. April 2014**. Annahmeschluss hierzu ist **Freitag, 21. März 2014, 12:00 Uhr** in der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf.

Wir bitten um Beachtung!

MÄNGELMELDUNG 1

Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Straße der Einheit 6, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Telefon (03661) 45300, Fax (03661) 453017

Ich habe im Gemeindegebiet am _____ gegen _____ Uhr folgende Mängel festgestellt.

- In der _____ sind Plakate an Bäume/Wände geklebt.
- In der _____ ist der Stellplatz der Wertstoffcontainer in einem unsauberen Zustand.
Das Umweltamt des Landratsamtes habe ich darüber schon informiert. ja nein
- In der _____ wird die Reinigungspflicht durch die Hauseigentümer nicht wahrgenommen.
In der _____ ist ein Kfz
 ohne amtliches Kennzeichen mit entstempelten (ungültigen) Kennzeichen
 mit amtlichen Kennzeichen, jedoch erheblichen Beschädigungen abgestellt.
Das Umweltamt des Landratsamtes habe ich darüber schon informiert. ja nein
- Im Bereich _____ treten verstärkt Verschmutzungen durch Hunde auf.
Ich kann Angaben zu den Verursachern machen. ja nein
- In der _____ ist ein Verkehrszeichen/Straßennamensschild beschädigt/entfernt worden.
- Im Bereich _____ stehen häufig Falschparker im Kreuzungsbereich.
- Im Bereich _____ behindern Hecken/Bäume von privaten (eingezäunten) Grünanlagen die Übersicht.
- In der _____ stehen häufig Container der Firma _____
- Zusätzlich sind mir noch folgende Mängel aufgefallen: _____
Festgestellt durch Angabe der Adresse: _____

MÄNGELMELDUNG 2

Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Straße der Einheit 6, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Telefon (03661) 45300, Fax (03661) 453017

Ich habe im Gemeindegebiet am _____ gegen _____ Uhr folgende Mängel festgestellt.

- In der _____ ist der Gehweg schadhaft.
- In der _____ ist die Fahrbahndecke schadhaft.
- In der _____ ist die Straßenbeleuchtung
 komplett/vereinzelt ausgefallen schadhaft, vereinzelt Lampen flackern nur.
- In der _____ ist ein Verkehrszeichen/Straßennamensschild
beschädigt/verdreckt.
- Im Bereich _____ ist der Fuß-Wanderweg unpassierbar.
- In der _____ ist ein Verkehrszeichen/Straßennamensschild beschädigt/entfernt worden.
- Im Bereich _____ ist die öffentliche Grünanlage pflegebedürftig.
- Im Bereich _____ stehen häufig Falschparker in öffentlichen Grünanlagen.
- Im Bereich _____ behindern Hecken/Bäume von öffentlichen Grünanlagen die Übersicht.
- Im Bereich des _____ Parks bestehen folgende Mängel:

- Zusätzlich sind mir noch folgende Mängel aufgefallen: Festgestellt durch Angabe der Adresse:
